

Intelligenz-Blatt.

Sonntag den 24ten October 1802.

Landesfürstliche Verordnung.

(Fortsetzung.)

§. 16.

Eben wird sowohl zur Sicherheit des Gefähs, als zur Bequemlichkeit der Judentenschaft in Verreß der Schächter verordnet:

a. Kein Schächter darf ohne Lizenzzettel der Verwaltung des von ihr aufgestellten Beamten, oder des Pächters zur Schächtung ein Messer ziehen, worüber die Rabbiner, Religionsweiser, und Schulsänger bei Verlust ihres Amtes, und einer Geldstrafe von 100 fl. rbn. zu wachen haben.

Sollte ein Schächter dieses Verbot übertreten; so ist er das erstemal mit 50 fl. rbn. zu bestrafen, das zweytemal aber für unfähig zum Schächten zu erklären.

b. Sollen die Schächter zu Verhütung alles Unterschleifes in den Städten zu wohnen gehalten seyn, und ein auf dem Lande wohnender Jude, wenn er etwas zu schächten hat, muß solches in der näch-

sten ihm hiezu angewiesenen Stadt von dem Gemeindegächter verrichten, oder er kann auch diesen auf das Land zum Schächten holen lassen.

c. In Städten, wo sich keine Schächter befänden, oder der vorfindige Schächter das Schächten verweigern sollte, werden von der Verwaltung oder dem Pächter eigene Schächter aufgestellt werden.

§. 17.

Was die auf die Bevortheilung des Verzehrungs-Ausschlages, oder der zu diesem Ausschlage verpflichteten Verzehrter gelegten Geldstrafen belanget; soll es damit folgendermassen gehalten werden:

a. Wer in einem der Uibertretungsfälle, bei welchen der Verlust des Dienstes, Pachtens oder Gewerbes auf den Rückfall nicht ausdrücklich gesetzt ist, zum zweytenmal betreten wird, hat das Strafgeld doppelt zu bezahlen.

Im dritten Uibertretungsfalle aber soll die Geldstrafe, in Folge Dekrets vom 30. August 1798 in eine Leibesstrafe, und zwar in einen nach Gestalt der Umstände

zu verschärfenden Arrest für jeden Gulden von einem Tage verwandelt werden.

b. Auch derjenige, der die Geldstrafe zu entrichten unermöglich ist; soll jederzeit, und nach Gestalt der Umstände entweder mit Gefängnis oder öffentlicher Arbeit abgestraft werden.

c. Von sämmtlichen in diesem Patente bestimmten Geldstrafen fällt ein Drittel dem Kreispolizeifond, und ein Drittel dem Gefälle zu; das übrige Drittel erhält derjenige, der den Übertreter, oder Bevorthailer entdeckt, die Übertretung oder Bevorthailung beweiset, oder wenigstens die Mittel und Wege an die Hand gibt, wie solche erwiesen werden kann, und zwar auch dann, wenn auch der Schuldig Befundene, wegen Zahlungs-Unvermögenheit mit körperlicher Strafe belegt würde.

§. 18.

Damit aber dieses Gefäll auch in Ansehung derjenigen, welche Gesetze und Strafen von der Übertretung nicht abzuhalten vermöchten, gegen Beeinträchtigung so viel möglich sicher gestellt werde, soll die Landesstelle durch die ansehnlichsten Rabbiner einen strengen unauslöschlichen Bann oder Chairam wider die Übertreter dieses Gesetzes entwerfen, solchen in jeder Synagoge für beständig auf einer schwarzen Tafel anschlagen, auch von den Rabbiner oder Religionsweiser, nach Religionsgebrauche alle Vierteljahre einmal in der Schule kund machen lassen, damit niemand sich mit der Unwissenheit des Gesetzes und der auf die Übertretung verhängten Strafe entschuldigen möge.

Und um versichert zu seyn, daß diese Kundmachung richtig geschehe, wird sich der Rabbiner oder Religionsweiser mit einem

diensthälligen Zeugnisse des bei der Gemeinde angestellten Einnehmers oder Gefällspächters bei der Gefälls-Verwaltung oder dem Pächter vierteljährig auszuweisen haben.

Wie dann, dafern ein Jude nach ausgedehnten allen im §. 17 festgesetzten Graden der Strafen, boshafterweise in der Übertretung des Gesetzes fortfahren würde, auch den öffentlichen Wirkungen des Bannes gegen den Übertreter freyen Lauf gelassen werden soll.

§. 19.

Die jeweilige Gefälls-Verwaltung oder der Gefällspächter werden demnach dieses Koscherfleisch-Verzehrungs-Ausschlagsgefäll nach obstehender Vorschrift vom 1. November 1802 anzufangen, leiten und einheben.

Die Verwaltung oder Pächter sowohl, als ihre bei dem Oberamte oder sonst im Lande bestellten Beamten, Einnehmer und Manipulanten sind als k. k. Beamten während ihrer Dienstleistung anzusehen und zu behandeln.

§. 20.

Diese Gefälls-Verwaltung oder der Pächter ist verbunden, um der Jüdenschaft die Entrichtung des Ausschlags zu erleichtern, bei jeder jüdischen Hauptgemeinde einen Einnehmer, Manipulanten oder Gefällspächter anzustellen, der unter strengster Abndung, und den in diesem Patente bestimmten Strafen verpflichtet ist, das Gefäll nach gegenwärtiger Vorschrift in seinem Bezirke einzuhoben, und sich aller Erpressungen gewissenhaft zu enthalten.

§. 21.

Solche Gefälls-Einnehmer, Manipulanten, oder Gefälls-Pächter können auch zugleich jüdische Gemeindevorsteher seyn,

in welchem Falle sie durchgehends nicht nur von der Stellung zum Militär, sondern auch ihre Häuser und Wohnungen vor wirklicher Militär- Einquartirung in so lange befreyet bleiben, als sie Einnehmer, Manipulanten oder Pächter dieses Gefälles sind. Auch muß denselben, wenn sie bei der Judengemeinde, wo sie angestellt sind, nicht ansäßig wären, von den Judengemeind- Vorstehern eine Wohnung für einen angemessenen Zins angewiesen werden.

§. 22.

Die Gefälles-Verwaltung oder Pachtung ihrer Einnehmer, Manipulanten, oder Pächter sind berechtigt, wosfern das Beste des Gefälles solches fordert, bei den Aufschlagspflichtigen Konsumenten zu jeder Zeit und unversehens häusliche Nachsuchungen vorzunehmen, jedoch muß diese allezeit mit Zuziehung einer obrigkeitlichen oder Gerichtsperson, und mit Bescheidenheit vorgenommen werden.

Dieser obrigkeitliche oder Gerichtsbeamte hat dem Einnehmer, Manipulanten oder Pächter auf Verlangen über den Befund die genaue und gewissenhafte Speciem facti längstens binnen 24 Stunden unentgeltlich auszufolgen.

§. 23.

Bei einer entdeckten Übertretung haben die Gefälles-Direktion, Einnehmer, Manipulanten oder Pächter längstens binnen 8 Tagen auf die Bestrafung des Schuldigen bei Verdröbe einzuschreiten, widrigenfalls eine spätere Klage ohne Wirkung zurückgestellt werden soll.

Das Erkenntniß über solche Straffälle ist den politischen Behörden, und zwar in erster Instanz, den Kreisämtern zugewiesen, welche in dertley Falles summarisch vorzu-

gehen, und nach Vorschrift des gegenwärtigen Patentes zu erkennen haben.

Auch sollen die Strafgeelder nie von den Gefällesbeamten oder Pächtern unmittelbar, sondern immer durch die Kreisämter eingetrieben, und an die Gefälleskassen abgeführt werden.

Die Kreisämter haben monatlich ein Verzeichniß der zuerkannten Strafgeelder an die Direktion oder den Gefällespächter einzuschicken.

§. 24.

Neben dem Schutze, der diesem Gefälle, dessen Direktion, Beamten und Pächtern zugesichert ist, soll der Direktion oder dem Pächter in Gefällesachen der unentgeltliche Beistand des Fiscus da, wo selber erforderlich seyn wird, geleistet werden.

Die Gefällesgeelder der Direktion oder des jeweiligen Pächters genießen überhaupt die Vorzüge, wie andere Staatsgeelder, und folglich kann auf dieselben kein gültiges Verboth statt haben.

Gleichermassen wird in Absicht auf den Gebrauch des Stempels bei diesem Gefälle sich nach folgender Richtschnur zu benehmen seyn:

- a. Quittungen über die zum Betrieb des Gefälles erfolgenden Geldabfuhren, Kreditive, welche dem subalternen Personale ertheilt werden, in Gefällesachen vorkommende gerichtliche Constituta und Aussagen, so wie die von den Ortsobrigkeiten, Richtern, Gemeinden hierüber auszustellenden Urkunden und Zeugnisse, sind von dem Gebrauche des Stempels ausgenommen, jedoch sollen die Kreditive nur Legitimationen der von den Beamten vorzunehmenden Dienstschuldigkeiten, keineswegs aber die Ausmessung

ihrer Befolgungen enthalten, weil die Anstellungsdekrete dem gebrüigen Stempel zu unterliegen haben.

b. Die Verzeichnisse der monatlichen Auslagen, soweit diese Auslagen, Berechnungen, und die hiewegen von den Beamten auszustellenden Quittungen, nur die Zurechthaltung dessen, was sie für das Geschäft unmittelbar ausgelegt haben, wobei sie folglich keinen Nutzen ziehen, betreffen, werden stempelfrey erklärt.

c. Wenn aber ein Kassierer oder anderer Gefällsbeamter an einen dritten für geliefertes Materiale, oder für verrichtete Arbeit etwas gegen Quittung oder Auszüge bezahlt, sind derley Quittungen oder Auszüge dem Stempel unterworfen.

S. 25.

Endlich wird Unseren Stellen und Aemtern, so wie den obrigkeitlichen und städtischen Behörden in Ost- und Westgalizien nachdrücklich befohlen, darob zu halten, daß diese Anordnungen von ihnen sowohl, als von allen übrigen Einwohnern des Landes, und vorzüglich von der galizischen Judenschaft genau und pünktlich vollzogen werde.

Auch sind dieselben hiermit angewiesen, der Gefälls-Direktion und ihren Einnehmern, Manipulanten oder Pächtern, auf jedesmaliges Ansuchen gegen jede Beeinträchtigung des Gefalles und andere Nachteile eifrig und ungesäumt mit wirksamer Hilfe beizustehen.

Wien den 10. September 1802.

Franz.

Se. Majestät haben dem ehlen v. Mokranski, Erbpächter des Guts Kriszczatek zur Belohnung für seine durch die

Beförderung des Schulunterrichts bey der dortigen Jugend sich erworbenen Verdienste eine goldene Ehren-Medaille allernachdinst zu verleihen geruhet; welche demselben vom Bukowiner Herrn Kreisamtsvorsteher in Gegenwart des Pfarrers und einigen Magistrats-Personen unter einer dem Gegenstande anpassenden Feyerlichkeit angehängt werden wird.

Lemberg den 1. October 1802.

Nachrichten von Seiten der k. k. Landrechte.

I. Von Seiten der k. k. Tarnower Landrechte werden wiederholt die Erben der verstorbenen Franziska v. Kostrey, nach der ersten Ehe Wągrodska, nach der zweyten Ujeyska, nach der dritten Wiernkowa vorgeladen, sich in Betreff der Erbschaft bis zum 26. März 1803 um so sicherer zu melden, da nach Verlauf dieses Termins selbe dem sich gemeldetem, oder in Ermanglung dessen dem k. Fiskus zugesprochen werden wird.

Tarnow den 27. März 1800.

II. Von Seiten der k. k. Lemberger Landrechte wird hiemit dem Herrn Leon Leonard Worcell, und Stanislaus Worcell bekannt gemacht, daß die Frau Marianna Zembowska wider sie eine Klage wegen Bezahlung 4000 fl. pohl. eingereicht, und die Hilfe des Gerichts angesuchet habe, da nun das Gericht wegen ihres unbekanntem Aufenthaltsort, oder wegen ihrer Abwesenheit aus den k. k. Staaten den hier wohnhaften Advokaten Herr Weglinski auf ihre Gefahr und Kosten zum Kurator aufgestellt hat, mit

dem auch der Prozeß der in den k. k. Erbländern angenommenen Gerichtsordnung gemäß eingerichtet und geendiget werden wird; so werden selbe hiemit ermahnet, daß sie binnen 90 Tagen entweder selbst erscheinen, oder dem aufgestellten Kurator ihre Rechtsgründe, wenn sie welche haben, bey Zeiten einschicken, oder einen andern Vertreter bestellen, und nach vorgeschriebener Ordnung jene Mittel anwenden, welche sie zu ihrer Verteidigung für die dienlichsten halten, wo sie dann sonst die Folgen der Verzögerung sich selbstn würden zuschreiben haben.

Lemberg den 28. September 1802.

III. Von Seiten der k. k. Lemberger Landrechte wird hiemit dem Herrn Leon Leonard Worcell bekannt gemacht, daß die Frau Marcella Worcellowa, geborene Comtesse Bielska wider ihn eine Klage wegen Scheidung vom Tisch und Bette eingereicht, und die Hilfe des Gerichts angesuchet habe, da nun das Gericht wegen seines unbekanntem Aufenthaltsort, oder wegen seiner Abwesenheit aus den k. k. Staaten den hier wohnhaften Advokaten Herrn Weglinski auf seine Gefahr und Kosten zum Kurator aufgestellt hat, mit dem auch der Prozeß der in den k. k. Erbländern angenommenen Gerichtsordnung gemäß eingerichtet und geendiget werden wird; so wird selber hiemit ermahnet daß er binnen 90 Tagen ercipire, und entweder selbst erscheine, oder dem aufgestellten Kurator seine Rechtsgründe, wenn er welche hat, bey Zeiten einschicke, oder einen andern Vertreter bestelle, und nach vorgeschriebener Ordnung jene Mittel

anwende, welche er zu seiner Verteidigung für die dienlichsten hält, wo er dann sonst die Folgen der Verzögerung sich selbstn würde zuschreiben haben.

Lemberg den 14. September 1802.

IV. Von Seiten der k. k. Lemberger Landrechte wird hiemit dem Hrn. Joseph Pruszynski bekannt gemacht; daß der Kurator der dem Fürsten Dominik Radziwilk nach Absterben des Karl und Hyronymus Fürsten Radziwilk zukommenden Erbschaft wider ihn eine Klage wegen Wiedereinsetzung des Termins, um in Betreff der Summen von 318570 fl. pohl. 16 gr., 1000 fl. pohl., und 12486 fl. pohl. 15 gr. zu ercipiren eingereicht, und die Hilfe des Gerichts angesuchet habe, da nun das Gericht wegen seines unbekanntem Aufenthaltsort, oder wegen seiner Abwesenheit aus den k. k. Staaten den hier wohnhaften Advokaten Herrn Alexandrowicz auf seine Gefahr und Kosten zum Kurator aufgestellt hat, mit dem auch der Prozeß der in den k. k. Erbländern angenommenen Gerichtsordnung gemäß eingerichtet und geendiget werden wird; so wird selber hiemit ermahnet, daß er am 21. Dezember 1802 um 10 Uhr Früh entweder selbst erscheine, oder dem aufgestellten Kurator seine Rechtsgründe, wenn er welche hat, bei Zeiten einschicke, oder einen andern Vertreter bestelle, und nach vorgeschriebener Ordnung jene Mittel anwende, welche er zu seiner Verteidigung für die dienlichsten hält, wo er dann sonst die Folgen der Verzögerung sich selbstn würde zuschreiben haben.

Lemberg den 20. September 1802.

V. Von Seiten der k. k. Lemberger Landrechte werden hiemit die Erben der verstorbenen Viktoria Podowska, nemlich der Leonard, Joseph und Anton Podowski: vorgeladen, sich in Betreff der Erbschaft gehörig zu melden, da ansonst gemäß den bestehenden Gesetzen verfahren werden wird.

Lemberg den 10. April 1802.

Bermischte Nachrichten.

I. Von Seiten der Bank Pii Mondis an der Lemberger Armenischen Kathedralkirche wird hiemit bekannt gemacht, daß aus der am 22. September 1802 abgehaltenen Lizitazion folgende Reste dem Eigenthümern annoch hinauskommen, als: Von Nro. 1802, 30 fr. Von Nro. 1819, 3 fl. rbn. 46 fr. Von Nro. 1855, 10 fl. rbn. 44 fr. Von Nro. 1954, 23 fl. rbn. 22 fr. Von Nro. 2116, 10 fl. rbn. 50 fr. Von Nro. 2251, 28 fl. 8 fr.

II. Da bei dem Myslenicer Magistrat die Bürgermeisterstelle mit einem Gehalt von jährl. 500 fl. rbn. — die Syndikatstelle mit einem Gehalte von 400 fl. rbn., und die 1. Assessorstelle mit einer jährl. Besoldung von 100 fl. rbn. erledigt ist; so wird zur Wiederbesetzung dieser Stellen ein Konkurs auf 6 Wochen: nemlich bis zum 15. November d. J. ausgeschrieben. Welches zur Wissenschaft mit dem Befehle bekannt gemacht wird; daß sich die mit Wahlfähigkeitsdekret versehenen Kompetenten an das k. k. Myslenicer Kreisamt zu verwenden haben.

Lemberg den 1. October 1802.

Ankündigung.

III. In der Zolkiewer Vorstadt Nro. 507 hinter den Kasernen, bei dem Gärtner Großmann sind die den Jüdischen Kaffee gänzlich vertretende Erdmandeln zur Fortpflanzung um billigen Preis zu haben. Da sie hier in seinem Garten erzeugt worden, so werden sie sicher auch anderwärts in Galizien gedeihen, und er ist bereit, jedem Käufer die Art, wie diese Erdmandeln zu behandeln sind, herzlich gerne mitzutheilen.

Uwwiadomienie.

Na Zółkiewskim Przedmieściu pod Nrem. 507 za Kasarnią u Ogrodnika Großmanna Mygdały podziemne zupełnie za Indyjską Kawę służące na rozmnożenie za mierną Cenę są na sprzedaż. Ponieważ tu w jego Ogrodzie się rodziły, pewnie i gdzie indziej w Galicyi się przyjmą, a ón gotów każdemu Kupującemu sposób, iak to koło nich chodzic, chętnie podawać.

IV Per Cæsareo Regium Forum Nobilium Leopoliense omnibus & singulis, quorum interest medio hujus edicti notificatur: 1. Sub 11. Oct. 1797 ad petitem Fisci R. sub præ. 22. Julii 1797 sub Nro 6917. 2. Sub 25. Octob. 179. ad petitem ejusdem de præ. 13. Sept. 1797 Nro. 10615. 3. Sub 28 Junii 1797 ad petitem ejusdem de præ. 18. Junii 1797 Nro. 13570. 4. Sub 6. Julii

1793 ad petitum ejusdem de præ.
 28. Junii 793 Nro. 12917 & deniq.
 5. sub 10. August 1796 ad petitum
 ejus sub Nro. 8575 mediantibus
 edictis novalibus insertis & publice
 affixis notum redditur fuisse omnibus
 & singulis, qui deperitas obligationes
 ærariales sequentes: 1. Super Sum-
 ma 208 fl. rh. sub 9. Junii 1786 Nro.
 5268 pro re ecclesiæ Jagielnicensis
 rit. lat. exaratam. 2. Super Summa
 31 fl. rh. 44 $\frac{1}{4}$ kr. sub 27. Mart 1789
 Nro. 6502 in rem Domini Bukowa
 exaratam. 3. Super 18 fl. rh. de An-
 no 1789 Nro. 6910 pro re Domini
 Rudniki. 4. Super 26 fl. rh. 15 kr.
 de Anno 1789 Nro. 4628 pro re com-
 munitatis Neo-Sandec & Garzkow.
 5. Super 22 fl. rh. 52 $\frac{1}{2}$ kr. sub Nro.
 4642 pro re communitatis Mozalnica.
 6. Super 112 fl. rh. 52 $\frac{1}{2}$ kr sub Nro.
 4671 pro re communitatis Veder-
 Sandec & Cyganowice. 7. Super
 24 fl. rh. 45 kr. sub Nro. 4879 pro
 re communitatis Grzywald. 8. Super
 18 fl. rh. 45 kr. sub Nro. 4933 pro
 re communitatis Falkow. 9. Super
 65 fl. rh. 15 kr. sub Nro. 4945 pro re
 communitatis Kondowa. 10. Super
 64 fl. rh. 52 $\frac{1}{2}$ kr. sub Nro. 4968 pro
 re communitatis Jastrzebia. 11. Super
 9 fl. rh. 22 $\frac{1}{2}$ kr. sub Nro. 4982 pro re
 communitatis Krasne. 12. Super 7 fl.
 rh. 30 kr. sub Nro. 4990 pro re com-
 munitatis Kohuska. 13. Super 60 fl.
 rh. 45 kr. sub Nro. 4998 pro re com-
 munitatis Korzenna & Swięgoczyn.
 14. Super 7 fl. rh. 30 kr. sub Nro.
 5013 pro re communitatis Walowa
 Gora, 15. Super 35 fl. rh. 15 kr. Nro.

5015 pro re communitatis Labowa.
 16. Super 13 fl. rh. 30 kr. Nro 5023
 pro re communitatis Lipie. 17. Su-
 per 21 fl. rh. Nro. 5025 pro re com-
 munitatis Lossonia gorna & Kisie-
 lowka. 18. Super 17 fl. rh. 15 kr.
 Nro. 5047 pro re communitatis Mlyn-
 ne. 19. Super 22 fl. rh. 30 kr. pro
 re communitatis Skonia cum Nolica.
 20. Super 34 fl. rh. 7 $\frac{1}{2}$ kr. pro re
 communitatis Wirzchomba wielka.
 21. Super 23 fl. rh. 15 kr. Nro. 8246
 pro re communitatis Iwaszkowa.
 22. Super 18 fl. rh. Nro. 8308 pro
 re communitatis Opzylowce. 23.
 Super 91 fl. rh. 30 kr. Nro. 8304 pro
 re communitatis Kopylla. 24. Super
 62 fl. rh. 7 $\frac{1}{2}$ kr. Nro. 8306 pro re com-
 munitatis Czytylow. 25. Super 113
 fl. rh. 37 $\frac{1}{2}$ kr. Nro. 8308 pro re com-
 munitatis Biata. 26. Super 108 fl.
 rh. 45 kr. Nro. 8310 pro re commu-
 nitalis Kutkowice. 27. Super 97 fl.
 rh. 30 kr. Nro. 8012 pro re com-
 munitatis Proniatyn. 28. Super 83
 fl. rh. 37 kr. Nro. 8314 pro re com-
 munitatis Brzeżowice. 29. Super
 21 fl. rh. 45 kr. Nro. 8343 pro re
 communitatis Czamerle. 30. Super
 94 fl. rh. 7 kr. Nro. 8374 pro re com-
 munitatis Kolotch. 31. Super 54 fl.
 rh. Nro. 8396 pro re communitatis
 Stupki. 32. Super 59 fl. rh. 37 $\frac{1}{2}$ kr.
 Nro. 8398 pro re communitatis
 Żerebki Szlacheckie. 33. Super 83
 fl. rh. 15 kr. Nro. 8412 pro re com-
 munitatis Towstolog. 34. Super 216
 fl. rh. 22 kr. Nro. 8419 pro re com-
 munitatis Bereckowice. 35. Super
 106 fl. rh. 25 kr. Nro. 8425 pro re

communitatis Skafat. 36. Super 106 fl. rh. 7² kr. Nro. 8454 pro re communitatis Myszkowce. 37. Super 87 fl. rh. Nro. 8578 pro re communitatis Mszaniec. 38. Super 39 fl. rh. Nro. 8593 pro re civitatis Husiatyn ex parte Domini. 39. Super 67 fl. rh. 30 kr. Nro. 8595 pro re communitatis Czabarowka ex parte Domini. 40. Super 97 fl. rh. 52² kr. Nro. 8618 pro re communitatum Horodyszczce cum Sienkowce & Wojewodynce. 41. Super 22 fl. rh. 52² kr. & super præstitis naturalibus in Anno 1789 Nro. 5299 exaratae pro re communitatis Zaszczurowa. 42. Super 75 fl. rh. Nro. 7289 pro re communitatis Korolowka. 43. Super 30 fl. rh. Nro. 7290 pro re communitatis Juriampol. 44. Super 90 fl. rh. Nro. 7292 pro re communitatis Skowiatyn. 45. Super 60 fl. rh. Nro. 7293 pro re communitatis Szyszkowce. 46. Super 105 fl. rh. Nro. 7295 pro re communitatis Szczyparka. 47. Super 105 fl. rh. Nro. 7299 pro re communitatis Grudek. 48. Super 105 fl. rh. Nro. 7297 pro re communitatis Winiatycze. 49. Super 72 fl. rh. Nro. 7301 pro re communitatis Kutakowce. 50. Super 39 fl. rh. Nro. 7302 pro re communitatis Kościelniki in manibus haberent, & ad illas jure quodam se gaudere crederent, ut in spatio unius Anni, 6 septimanarum & 3 dieum a die effixorum quæstionis edictorum computandarum fere eatenus hic Fori insinuent, secus enim effluxo hocce tempore superius specificatae obligationes æra-

riales pro amortisatis & annihilatis declarabuntur. Cum itaque terminus hic jam diu lapsus sit, quin se aliquis jus ad illas depertitas obligationes ærariales habere docuerit; hinc omnes illæ præfatae obligationes pro amortisatis medio præsentis edicti declarantur.

Datum Leopoli die 17. Nov. 1801.

V. Zu Wiederbesetzung der im Bochnier Kreise zu Podgorze erledigten Magistrats, Syndikats, und der ersten Rathmannsstelle, wird der Konkurs auf den 25. November l. J. festgesetzt; welches hiemit zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht wird.

Lemberg den 4. October 1802.

B e r f o r b e n e .

Den 4. September.

- Der Theodor Chomik Kriminal-Arrestant 26 J. alt Krak. Vorstadt
- Thomas Paczonska Kriminal-Arrestant 31 J. alt Krak. Vorstadt
- Die Sophia Jaworowiczowa N 35 J. alt Hal. Vorstadt Nro 307
- Des Valentin Zuredi Hausknecht s. S. Anton 2 W. alt Hal. Vorstadt Nro 97
- Der Lukas Nowakiewicz Schuster 83 Jahr alt ben dem barmh. Schwestern Nro 527
- Der Thad us Wojciechowski Bedienter 67 J. alt in derio
- Die Barbara Kotowska N 24 J. alt Broder Vorstadt Nro 212

Den 5. September.

- Des Hrn. Joseph Singer Verwalter im General-Seminarium s. S. Emilia 22. alt Krakaueer Vorstadt Nro 14
- Hrn. Julian Zurowski Buchhaltereh-Accessit s. S. Ignaz 5 W. alt Brod. Vorst. Nro 499

(Mit einer Beilage.)